

Diplom-Kaufmann
Manfred Jennewein
Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

Ilfelder Platz 2
65527 Niedernhausen

ANNUAL FINANCIAL STATEMENTS

at December 31, 2016

TAFISA e.V.
Die Internationale Vereinigung für Sport für Alle

Hostatostraße 2 - 4

65929 Frankfurt am Main

Tax office: Frankfurt am Main – III

Tax No: 045 255 01837

Certification


The current annual financial statements have been compiled by me on the basis of the accounts maintained by me, the confirmatory documentation provided and the information provided by the client

TAFISA e.V.

Die Internationale Vereinigung für Sport für Alle.

An assessment of the accuracy of this documentation and the information provided by the company was not the object of my commission.

Niedernhausen, September 27, 2016


Diplom-Kaufmann
Manfred Jennewein
Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

BALANCE SHEET as at December 31, 2016

TAFISA e.V.
 Die Internationale Vereinigung für Sport für Alle
 Frankfurt am Main

ASSETS

	EUR	Fiscal Year EUR	Previous Year EUR
A. FIXED ASSETS			
I. Tangible fixed assets			
1. Other equipment, operating and office Equipment		5.948,00	1.797,00
B. CURRENT ASSETS			
I. Receivables and other assets			
1. Trade receivables	0,00		1.400,00
2. Other assets	<u>191,89</u>	191,89	133,58
II. Cash-in-hand, central bank balances and checks		699.533,77	723.092,71
C. PREPAID EXPENSES		2.664,86	2.842,50
		<hr/>	<hr/>
		<u>708.338,52</u>	<u>729.265,79</u>

BALANCE SHEET as at December 31, 2016

TAFISA e.V.
 Die Internationale Vereinigung für Sport für Alle
 Frankfurt am Main

EQUITY AND LIABILITIES

	Fiscal Year EUR	Previous Year EUR
A. ASSOCIATION ASSETS		
I. Capital reserves		
1. Appropriated capital reserves	703.000,00	0,00
II. Retained profits brought forward		
1. "Ideeller Bereich", i.e. the Association's non-profit activities	6.522,11	0,00
III. Net income/loss for the Association	32.490,28-	515.050,45
B. PROVISIONS		
1. Other provisions	11.368,37	7.959,56
C. LIABILITIES		
1. Other liabilities	19.938,32	11.784,12
Other equity and liabilities	0,00	194.471,66
	<hr/>	<hr/>
	708.338,52	729.265,79
	<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>

BALANCE SHEET ACCOUNTS as at December 31, 2016

TAFISA e.V.
 Die Internationale Vereinigung für Sport für Alle
 Frankfurt am Main

ASSETS

Account Description	EUR	Fiscal Year EUR	Previous Year EUR
Other equipment, operating and office equipment			
Association equipment			
300 Association equipment	5.947,00		1.796,00
341 Assets (collective items)	<u>1,00</u>	5.948,00	1,00
Trade receivables			
652 Trade receivables		0,00	1.400,00
Other assets			
722 Receivables employees (due within one year)		191,89	133,58
Cash-in-hand, bank balances and checks			
945 Commerzbank 738900000	538.496,48		551.523,50
950 Topzinkonto (instant access savings acct.) 738900002	37.466,34		37.468,87
951 Topzinkonto (instant access savings acct.) 738900001	25.066,11		25.068,80
952 Bank 738900003	20,89		20,89
953 Bank 738900004	90.968,05		2.492,96
954 Bank 738900005	1.000,00		103.872,77
955 PayPal account	<u>6.515,90</u>	699.533,77	2.644,92
PREPAID EXPENSES			
990 Prepaid expenses		2.664,86	2.842,50
Total assets		<u>708.338,52</u>	<u>729.265,79</u>

BALANCE SHEET ACCOUNTS as at December 31, 2016

TAFISA e.V.
Die Internationale Vereinigung für Sport für Alle
Frankfurt am Main

EQUITY AND LIABILITIES

Account	Description	EUR	Fiscal Year EUR	Previous Year EUR
Appropriated capital reserves				
1017	Reserves "ideeller Bereich" non-profit activities until 2017	398.000,00		0,00
1018	Reserves "ideeller Bereich" until 2018	185.000,00		0,00
1019	Reserves "ideeller Bereich" until 2019	<u>120.000,00</u>	703.000,00	0,00
Ideeller Bereich				
1082	Carry forward „ideeller Bereich“		6.522,11	0,00
Net income/loss for the Association				
NET INCOME/LOSS FOR THE ASSOCIATION			32.490,28-	515.050,45
Other provisions				
1220	Other provisions	8.568,37		5.159,56
1221	Provisions for period-end closing /audit costs.	<u>2.800,00</u>	11.368,37	2.800,00
Other liabilities				
1700	Wage and church tax payables	4.728,46		4.589,74
1705	Social security liabilities	0,00		732,19
1801	Other liabilities (due within one year)	<u>15.209,86</u>	19.938,32	6.462,19
Deferred income				
1145	Capital reserve	0,00		28.108,54
1146	Profit carried forward prior to appropriation	<u>0,00</u>	0,00	166.363,12
Total equity and liabilities			<u>708.338,52</u>	<u>729.265,79</u>

INCOME STATEMENT from January 1, 2016 to December 31, 2016

TAFISA e.V.
Die Internationale Vereinigung für Sport für Alle
Frankfurt am Main

	EUR	Fiscal Year EUR	Previous Year EUR
A. ASSOCIATION'S NON-PROFIT ACTIVITIES ("IDEELLER BEREICH")			
I. Non-taxable income			
1. Membership fees	41.580,39		50.235,61
2. Subsidies	785.857,47		651.450,27
3. Other non-taxable income	<u>0,00</u>	827.437,86	499.211,41
II. Non-deductible expenses			
1. Depreciation, amortization and write- downs	2.014,46		967,36
2. Personnel expenses	279.524,70		237.490,45
3. Travel expenses	36.691,67		31.474,55
4. Other expenses	<u>536.697,95</u>	854.928,78	417.249,16
Profit/Loss "ideeller Bereich"		<u>27.490,92-</u>	<u>513.715,77</u>
B. INCOME-TAX NEUTRAL ITEMS			
I. "Ideeller Bereich" (income-tax neutral)			
1. Tax-neutral income			
Other tax-neutral Income		0,00	1.322,42
Profit/Loss income-tax neutral items		<u>0,00</u>	<u>1.322,42</u>
C. ASSET MANAGEMENT			
I. Income			
1. Income-tax exempt income			
Interest and currency-translation gains		0,78	12,26
II. Expenses/income-related expenses			
Other expenses		0,14	0,00
Profit/Loss Asset management		0,64	12,26
Carry forward		<u>27.490,28-</u>	<u>515.050,45</u>

INCOME STATEMENT from January 1, 2016 to December 31, 2016

TAFISA e.V.
 Die Internationale Vereinigung für Sport für Alle
 Frankfurt am Main

	EUR	Fiscal Year EUR	Previous Year EUR
Carry forward		27.490,28-	515.050,45
D. OTHER SPECIAL-PURPOSE ENTERPRISES			
I. Other special-purpose enterprises 1 (subject to VAT)			
1. Personnel expenditures			
Wages and salaries		5.000,00	0,00
Profit/Loss			
Other special-purpose enterprises 1		<u>5.000,00-</u>	<u>0,00</u>
Profit/Loss			
Other special-purpose enterprises		<u>5.000,00-</u>	<u>0,00</u>
E. NET INCOME/LOSS FOR THE ASSOCIATION		<u>32.490,28-</u>	<u>515.050,45</u>

INCOME STATEMENT ACCOUNTS from January 1, 2016 to December 31, 2016

TAFISA e.V.
Die Internationale Vereinigung für Sport für Alle
Frankfurt am Main

Account	Description	EUR	Fiscal year EUR	Previous year EUR
ASSOCIATION'S NON-PROFIT ACTIVITIES				
"IDEELLER BEREICH »				
Membership fees				
1210	Genuine membership fees 300-1023 euros		41.580,39	50.235,61
Grants from public funds				
2301	Grants from associations	395.876,54		0,00
2302	Grants from public authorities	143.956,91		331.830,48
2303	Licence Fee	246.024,02		141.665,30
2304	EU project funds	<u>0,00</u>	785.857,47	177.954,49
Other non-taxable income				
2000	Other income (tax refunds in 2015)	0,00		406,01
2420	Donations from partners	<u>0,00</u>	0,00	498.805,40
Depreciation, amortization, write-downs				
2500	Amortization and write-downs of tangible assets	1.664,46-		967,36-
2501	Immediate write-off of low-value items	<u>350,00-</u>	2.014,46-	0,00
Personnel expenditures				
2550	Contributions to statutory accident insurance*	850,47-		843,59-
2551	Wages and salaries	138.497,12-		193.466,52-
2552	Capital-forming benefits for employees	79,80-		79,80-
2553	Payroll tax paid	62.071,85-		671,72-
2554	Expenses for old-age pensions	0,00		8.097,13-
2555	Statutory social security expenses	66.298,48-		27.511,65-
2556	Casual labor wages	0,00		2.430,00-
2557	Non-cash social benefits/services employees	0,00		16.722,60
2558	Car costs Baumann	11.667,68-		20.744,10-
2559	Voluntary social benefits to employees	<u>59,30-</u>	279.524,70-	368,54-
Travel expenses				
2560	Travel expenses employees meal costs	0,00		6.922,11-
2561	Travel expenses employees	7.363,87-		0,00
2562	Travel expenses employees accommodation expenses	5.654,39-		2.659,38-
2563	Travel expenses employees, trip expenses	23.673,41-		19.463,06-
2564	Refunds to employees for kilometers traveled	<u>0,00</u>	36.691,67-	2.430,00-
Other expenses				
2511	IOC Active Cities Workshop	261.958,60-		188.347,02-
2512	Martial Arts Commission	94,10-		0,00
2513	take back your streets Coco Cola	68.639,02-		4.500,00-
2514	Congress 2016	784,57-		2.460,00-
2515	EWoS (European Week of Sports)	89.874,64-		25.798,06-
2516	SFA Games 2018	1.612,00-		0,00
2517	Travel expenses members	27.390,47-		3.954,73-
2518	Board Meeting	340,65-		0,00
2519	Strategy Workshop	1.325,63-		0,00
2520	CLC Ghana	3.395,14-		0,00
2521	Erasmus + Project	1.297,60-		0,00
2522	Designed to Move (DTM)	0,00		30.673,03-
2523	Recall EU Project	0,00		89.152,29-
		<u>456.712,42-</u>	<u>509.207,03</u>	<u>586.079,80</u>
Carry forward				

INCOME STATEMENT ACCOUNTS from January 1, 2016 to December 31, 2016

TAFISA e.V.
Die Internationale Vereinigung für Sport für Alle
Frankfurt am Main

Account Description	EUR	Fiscal year EUR	Previous year EUR
Carry forward	456.712,42-	509.207,03	586.079,80
Other expenses			
2524 Travel expenses, other	0,00		23.302,08-
2527 Active World Meeting	4.360,00-		0,00
2528 Other projects	1.784,45-		2.725,60-
2701 Office supplies	680,00-		1.390,47-
2702 Postage, telephone	5.663,08-		4.512,44-
2703 Incidental monetary transaction costs	1.027,08-		1.641,29-
2704 Other administrative expenses	2.368,66-		0,00
2705 IT costs	7.158,44-		0,00
2706 Currency translation losses	20,76-		1.718,22-
2753 Insurance	3.488,76-		8.111,16-
2754 Fees	242,00-		242,00-
2800 Member relations	0,00		620,72-
2801 Association newsletters	6.345,56-		4.087,86-
2802 Gifts, anniversaries, awards	286,95-		338,02-
2894 Legal and consulting costs	11.149,49-		8.688,93-
2900 TAFISA other costs	32.958,95-		13.329,53-
2901 Hospitality	2.451,35-		0,00
2902 Offset/split costs	<u>0,00</u>	536.697,95-	1.655,71-
INCOME-TAX NEUTRAL ITEMS			
Other income-tax-neutral income			
3215 Other income		0,00	1.322,42
ASSET MANAGEMENT			
Interest and Kurserträge			
4150 Interest income 0%VAT		0,78	12,26
Other expenses			
4700 Interest asset management		0,14-	0,00
OTHER SPECIAL-PURPOSE ENTERPRISES			
Wages and salaries			
6210 Expense allowance §3 No.26 German Income Tax Act		5.000,00-	0,00
NET INCOME/LOSS FOR THE ASSOCIATION			
NET INCOME/LOSS FOR THE ASSOCIATION		<u>32.490,28-</u>	<u>515.050,45</u>

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: November 2016

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTb) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen. Bei der Heranziehung fachkundiger Dritter und datenverarbeitender Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Ziff. 2 Abs. 1 verpflichten. Der Steuerberater haftet unter keinen Umständen für die Leistungen der Herangezogenen; bei den Herangezogenen handelt es sich haftungsrechtlich nicht um Erfüllungsgehilfen des Steuerberaters. Hat der Steuerberater die Beiziehung eines von ihm namentlich benannten Dritten angeregt, so haftet der lediglich für eine ordnungsgemäße Auswahl des Herangezogenen.

3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und von dessen Mitarbeitern, im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber dem Steuerberater einen Telefaxanschluss oder eine E-Mail-Adresse mitteilt, erklärt er sich bis auf Widerruf oder ausdrückliche anderweitige Weisung damit einverstanden, dass der Steuerberater ihm ohne Einschränkungen über jene Kontaktdaten mandatsbezogene Informationen zusendet. Der Auftraggeber sichert zu, dass nur er oder von ihm beauftragte Personen Zugriff auf das Empfangs-/Sendegerät bzw. den E-Mail-Account haben und dass er dortige Sendungseingänge regelmäßig überprüft. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Steuerberater darauf hinzuweisen, wenn Einschränkungen bestehen, etwa das Empfangs-/Sendegerät bzw. der E-Mail-Account nur unregelmäßig auf Sendungseingänge überprüft wird oder Einsendungen nur nach vorheriger Ankündigung gewünscht werden. Der Steuerberater übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der mit unverschlüsselten E-Mails übermittelten Daten und Informationen und haftet auch nicht für die dem Auftraggeber dieserhalb ggf. entstehenden Schäden. Soweit der Auftraggeber zum Einsatz von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren die technischen Voraussetzungen besitzt und deren Einsatz wünscht, teilt er dies dem Steuerberater rechtzeitig mit; damit einhergehende Kosten des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) trägt der Auftraggeber.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf _____ €¹⁾ (in Worten: _____ €) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozien/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.
- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

1) Bitte ggf. Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden, und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; anderenfalls ist der Absatz 1 zu streichen. Auf die weiterführenden Hinweise im Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.



6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Handakten i. S. v. Abs. 1 sind nur die Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber der Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 3 StBerG).
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 2 Satz 2 StBerG).

11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBC).²⁾

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.

2) Falls die Durchführung von Streitbelegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.